

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 17. Dezember 1964

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie., 3000 Bern*

9126

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen

(Vom 27. November 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Seit 1945 ist der Bundesrat wiederholt an die Eidgenössischen Räte gelangt, um ihnen die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vorzuschlagen. Zunächst galt es, einen im Ausbau des Netzes unserer Aussenvertretungen eingetretenen Rückstand, insbesondere mit Bezug auf aussereuropäische Länder, aufzuholen und ganz allgemein den schweizerischen Aussendienst den infolge des Krieges veränderten Verhältnissen anzupassen. Dabei spielten neben Überlegungen völkerrechtlicher Natur und der zwischenstaatlichen Beziehungen vor allem auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte eine massgebliche Rolle.

Die in den ehemaligen Kolonialgebieten einsetzenden Unabhängigkeitsbewegungen führten andersorts zwischen 1945 und 1963 zur Entstehung von über fünfzig neuen Staaten, wobei diese Entwicklung auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Diese nunmehr unabhängigen Staaten wurden vom Bundesrat sukzessive anerkannt, der sich in der Folge vom Parlament ermächtigen liess, diplomatische Vertretungen bei ihnen zu errichten. Dabei befolgte er immer ausgesprochener den Grundsatz der Universalität unserer diplomatischen Beziehungen. Insbesondere in Afrika und Asien galt es, unseren diplomatischen Apparat auf- und auszubauen.

Im Rahmen der vor sich gehenden Verselbständigung ehemaliger Kolonialgebiete setzte in Afrika eine besonders weitgreifende Emanzipationswelle ein. Die jungen Länder waren durchwegs vom Wunsche beseelt, so rasch wie mög-

lich in die Staatengemeinschaft aufgenommen zu werden, und bekundeten ein lebhaftes Interesse an der Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Schweiz. Der Bundesrat konnte ihnen gegenüber keine andere Haltung einnehmen als diejenige, die er bereits seit 1945 einer grossen Zahl anderer alter und neuer Staaten gegenüber bekundet hatte, ganz abgesehen von der Wahrung der Interessen unserer in vielen afrikanischen Staaten seit langem niedergelassenen Landsleute und schweizerischen Unternehmungen sowie von den neuen Aufgaben, welche sich auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit stellen. Um jegliche Diskriminierung dieser neuen Nationen zu vermeiden, schlug daher der Bundesrat in seinen Botschaften vom 7. Dezember 1959 und 8. August 1961 den Eidgenössischen Räten vor, er sei, abgesehen von einigen individuell genannten Ländern, generell zu ermächtigen, in allen 1960 bzw. 1961 bis Ende 1963 unabhängig werdenden Ländern diplomatische Vertretungen zu errichten. Auf Grund der daraufhin gefassten Bundesbeschlüsse vom 24. März 1960 und 27. September 1961 hat der Bundesrat seither mit den 35 nachstehend aufgeführten Ländern diplomatische Beziehungen aufgenommen:

Algerien, Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabon, Ghana, Guinea, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Leopoldville), Korea (Süd), Laos, Liberia, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mongolei, Neuseeland, Niger, Nigeria, Ober-Volta, Rwanda, Senegal, Sierra Leone, Tanganjika, Togo, Trinidad-Tobago, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Der Bundesrat bediente sich dabei vorwiegend der mehrfachen Vertretung, d. h. der Akkreditierung eines Missionschefs in mehreren Ländern. Auf diese Weise wurden lediglich 6 neue selbständige Botschaften errichtet, nämlich in Algerien, der Elfenbeinküste, Ghana, Kongo (Leopoldville), Nigeria und Senegal. In vier weiteren Ländern, nämlich Kenia, Madagaskar, Malaysia und Neuseeland wurden diplomatische Missionen eröffnet, die indessen einem in einem Drittland residierenden Botschafter unterstehen und von einem Geschäftsträger a. i. geleitet werden.

Die Entwicklung abhängiger Gebiete zu souveränen Staaten ist noch nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass in Afrika und in andern Kontinenten in den nächsten Jahren noch weitere Länder, wenn auch in bedeutend geringerer Anzahl, ihre Unabhängigkeit erlangen werden. Der Bundesrat sollte ihnen gegenüber dieselbe Politik einschlagen, die er den seit 1945 unabhängig gewordenen Ländern gegenüber angewendet hat, d. h. auch mit den meisten nach 1963 souverän gewordenen oder noch werdenden Staaten diplomatische Beziehungen aufnehmen können. Dieses Problem stellt sich gegenwärtig für Nyassaland (Malawi), Malta, Nord-Rhodesien (Sambia) und Gambia.

1. Malawi (früher Nyassaland)

Das frühere britische Protektorat Nyassaland erwarb am 6. Juli 1964 die volle Unabhängigkeit. Bei dieser Gelegenheit nahm es den Namen

Malawi an. Das Gebiet war Bestandteil der 1953 gegründeten Föderation von Rhodesien-Nyassaland, die jedoch nur von kurzer Dauer war und sich 1963 bereits auflöste. Das Land grenzt an Sambia (Nord-Rhodesien), Tanganjika und Mozambique. Es hat eine Fläche von 119 311 km² mit einer Bevölkerung von 3 Millionen Einwohnern. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Hauptstadt Zomba weist 10 000 Einwohner auf. Wichtigstes Zentrum ist aber Blantyre mit 60 000 Einwohnern.

Malawi ist wirtschaftlich wenig entwickelt. Vorherrschend ist die Agrarproduktion. Die wichtigsten Exportprodukte sind Tee, Tabak, Erdnüsse und Baumwolle. 1962 haben die Ausfuhren ungefähr 12 Millionen Pfund erbracht. Dieses Land wird weiterhin beträchtliche englische Hilfe erhalten.

Die Schweizerkolonie besteht aus 23 Personen, wovon 7 Doppelbürger sind. Sie wurde bisher vom schweizerischen Konsulat in Salisbury (Hauptstadt von Süd-Rhodesien) betreut.

2. Malta

Seit einiger Zeit im Genusse interner Autonomie, wurde Malta am 21. September 1964 unabhängig. Dieser neue Staat hat eine Fläche von 316 km² und zählt 329 000 Einwohner, wovon 20 000 in der Hauptstadt La Valetta leben. Maltesisch ist zur Zeit die offizielle Sprache.

Wirtschaftlich spielt die Landwirtschaft eine verhältnismässig wenig bedeutende Rolle; die Industrie ist die hauptsächlichste Einkommensquelle. Ein Fünfjahresplan sieht die Errichtung neuer Industrien vor. Die Handelsbilanz ist jedoch mit 2 Millionen Pfund Ausfuhren gegen 28,5 Millionen Pfund Einfuhren stark passiv. Dieser Unterschied war durch die englischen Militärausgaben, den Fremdenverkehr und Subventionen gedeckt. Inskünftig wird eine britische Finanzhilfe von 50 Millionen Pfund, auf 10 Jahre verteilt, zum Ausgleich der Zahlungsbilanz beitragen müssen.

Ende 1962 zählte die Schweizerkolonie 13 Personen, wovon 8 Doppelbürger. Im Auftrag unserer Botschaft in London erledigte bis anhin eine Konsularagentur die laufenden Geschäfte.

3. Sambia (Nord-Rhodesien)

Diese ehemalige britische Besitzung hat am 24. Oktober 1964 ihre volle Unabhängigkeit erlangt und den Namen Sambia angenommen. Das Land grenzt an Angola, den Kongo (Leopoldville), Tanganjika, Malawi, Mozambique, Süd-Rhodesien und das Territorium von Südwestafrika. Es hat eine Oberfläche von 746 256 km² und eine Bevölkerung von schätzungsweise 3,5 Millionen Einwohnern, wovon 76 000 Weisse und 10 000 Asiaten. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Hauptstadt Lusaka weist eine Bevölkerung von 60 000 Einwohnern auf.

Sambia ist reich an Kupfer und nimmt daher unter den verschiedenen Produzenten der Welt einen der ersten Plätze ein. Es werden ferner Zink, Zinn,

Kobalt und Mangan gewonnen. Die Landwirtschaft ist wenig entwickelt. Eines der grössten Stauwerke der Welt, Kariba, wurde nächst der Grenze mit Süd-Rhodesien gebaut.

Die Ausfuhren Sambias werden für das Jahr 1962 auf 122 Millionen Pfund geschätzt. Dreiviertel davon entfallen auf den Kupferexport, der Rest auf andere Mineralien, Tabak, Erdnüsse und Baumwolle. Der hauptsächlichste Handelspartner ist Grossbritannien.

Die Schweizerkolonie weist 128 Mitglieder auf, wovon 63 Doppelbürger. Mit den administrativen Belangen war bis jetzt das Schweizerische Konsulat in Salisbury beauftragt.

Da Sambia zusammen mit Nyassaland und Süd-Rhodesien bis 1963 eine politische und wirtschaftliche Einheit bildete, lässt sich der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und jedem einzelnen dieser 3 Länder statistisch nicht feststellen. Die Einfuhren der Schweiz aus der früheren Föderation betragen 1963 36,5 Millionen Franken, denen Ausfuhren im Betrag von 2,7 Millionen Franken gegenüberstanden. Die Schweiz hat hauptsächlich Kupfer eingeführt und Uhren, Pumpen, elektrische Apparate, Medikamente und Farbstoffe geliefert.

4. Gambia

Gegenwärtig englische Kolonie und Protektorat und seit 4. Oktober 1963 autonom, wird dieses Gebiet am 18. Februar 1965 die Unabhängigkeit erlangen. Es hat eine Fläche von 10 400 km² und ist, mit Ausnahme einer sehr kleinen, am atlantischen Ozean liegenden Zone, gänzlich von Senegal umschlossen. In dieser Zone befindet sich die Hauptstadt Bathurst. Das Land zählt 316 000 Einwohner.

Gambia hat eine landwirtschaftliche Struktur. Seine hauptsächlichste Einnahmequelle ist die Erdnussproduktion, welche sozusagen die gesamte Ausfuhr darstellt (95 %). Reis und Hirse werden für den Eigenverbrauch angebaut.

Die Schweizerische Botschaft in London hat gegenwärtig in diesem Gebiet unsere Interessen zu wahren.

* * *

Der Bundesrat hat sich bemüht, die finanziellen Auswirkungen der Bundesbeschlüsse vom 24. März 1960 und 27. September 1961 nach Möglichkeit zu beschränken, und hat das Eidgenössische Politische Departement nur in verhältnismässig wenigen Fällen ermächtigt, neue Missionen zu eröffnen. Er beabsichtigt unter den heutigen Verhältnissen auch nicht, in Malawi, Malta, Sambia und Gambia selbständige diplomatische Vertretungen zu errichten. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wird daher kaum zusätzliche Auslagen verursachen.

Auf Grund dieser Überlegungen beehren wir uns, Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss zu empfehlen. Die ver-

fassungsmässige Zuständigkeit der eidgenössischen Räte zur Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit beruht auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung. Es handelt sich um einen einfachen, unbefristeten und keine rechtsetzenden Normen enthaltenden Bundesbeschluss (Art. 5, 6, Absatz 1 und 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 28. März 1962).

Wir benützen diesen Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. November 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

1880

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Errichtung von diplomatischen Vertretungen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1964,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, diplomatische Vertretungen zu errichten:

- a. in Malawi, Malta und Sambia;
- b. in Gambia, nach Erlangung seiner Unabhängigkeit und Anerkennung durch den Bundesrat.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen (Vom 27. November 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9126
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1964
Date	
Data	
Seite	1325-1330
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 712

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.